

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung für folgende Schularten

☒ zutreffendes bitte ankreuzen

☐	Grundschule, Regelschule, Förderschule, Gymnasium	Klassenstufe 1 - 12
☐	Gemeinschaftsschule ☐	Klassenstufe 1 – 4
	☐	Klassenstufe 5 – 10
	☐	Wechsel ab Klassenstufe 9
☐	Gymnasium bzw. Berufliches Gymn.	Klassenstufe 11 – 13
☐	Berufsbildende Schule ☐	2-jährige Fachoberschule (FOS) ohne berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Berufsgründungsjahr (BGJ)
	☐	Beginn (Jahr):
	☐	2-jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss (BFS)
	☐	Beginn (Jahr):
		1-jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

- ☐ Erstantrag
☐ Folgeantrag

Bafög

- ☐ Praktikum

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum
Name gesetzlicher Vertreter	Vorname	Klasse
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort	
☐ ja ☐ nein	Tel.-Nr. Eltern / E-Mail	
Name Praktikumsbetrieb PLZ, Ort, Straße und Hausnummer		

Die Erstattung der Fahrkosten soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kreditinstitut:		Kontoinhaber:	
IBAN:			

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge mit Zahlungsnachweisen anerkannt.

Abrechnungshinweise: Bei Abo's vom Deutschlandticket sind die Zahlungs- oder Abbuchungsnachweise je Monat vorzulegen. Fahrkarten sind im Original und in zeitlicher Reihenfolge auf ein Extrablatt zu kleben. Abrechnungen können erst nach Ablauf des Zeitraumes erfolgen.

Fristablauf: Der letzte Antrag auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten des abgelaufenen Schuljahres ist spätestens 2 Monate nach Ende des Schuljahres (**bis 30.09. des jeweiligen Jahres**) einzureichen.

Bitte beachten Sie die Satzung über die Schülerbeförderung im Unstrut-Hainich-Kreis (Auszüge auf der Rückseite).

Die umseitige Bestätigung der Schule ist selbständig vor Antragsabgabe einzuholen!

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite des Antrages gelesen und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin mit der Speicherung vorstehender Angaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einverstanden.

Abrechnungszeitraum:	
Abrechnungsbetrag:	

X	X
Ort, Datum	Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreters oder des volljährigen Schülers

Bestätigung durch die Schule (Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bestätigungen können erst nach Ablauf des Abrechnungszeitraums erfolgen und eingereicht werden.

Die über den Schulbesuch gemachten Angaben des Antragstellers werden ☐ bestätigt ☐ nicht bestätigt.

Der Antragsteller besucht unsere Schule in der Klassenstufe: _____

Ausbildungsbeginn: _____(MM/JJ) Ausbildungsende: _____(MM/JJ)

Bemerkung durch die Schule (z.B. **unentschuldigte** Abwesenheitstage des Schülers/Auslandsaufenthalt etc.):

.....
Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

Arbeitsvermerke des FD Straßenverkehr / Schülerbeförderung

Haushaltsstelle: 290000.639000

Abrechnungszeitraum: _____

anerkannter Abrechnungsbetrag: _____ €

Datum: sachlich richtig:

Überweisungsbetrag: _____ €

Datum: rechnerisch richtig:

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten/Auszüge aus der Lesefassung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung i.d.F. der Neubekanntmachung vom 01.08.2021

Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder – klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.

Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur, wenn nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltungen besucht werden und nur für eine Hinfahrt zur Schule und Rückfahrt nach Unterrichtsende.

§ 3

Erstattung von notwendigen Beförderungskosten

1. Soweit die Verpflichtung des Landkreises zur Schülerbeförderung nicht durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfüllt wird, erfolgt auf Antrag eine rückwirkende volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg entsprechend der nachfolgenden Regelungen.
2. Die Einreichung der Antragsformulare erfolgt über das Sekretariat der jeweiligen Schule innerhalb des Landkreises. Die übrigen Schüler haben die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und reichen die Unterlagen dann beim Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr ein. Bei Verlust der Belege erfolgt keine Erstattung der Fahrkosten.
3. Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel und die dort jeweils günstigsten Fahrpreisvarianten, gemäß des schuljahrbezogenen Abrechnungsmodus des Fachdienstes Straßenverkehr zu nutzen. Erstattung erfolgt nur für Schultage. Unentschuldigte Fehltage werden nicht berücksichtigt.
4. Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxi und Mietwagen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder mit einem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Straßenverkehr, auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
 - a) Die Zustimmung wird nur in festgelegten Ausnahmefällen erteilt:
 - Wartezeiten bei den öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 1 Stunde vor und nach dem Unterricht
 - wenn keine Bus- oder Bahnverbindung besteht
 - wenn eine Behinderung die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließt.
 - b) Eine Erstattung für Fahrten mit Privatfahrzeug erfolgt nur, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung eingesetzt wurde, nicht aber für Fahrten, bei denen der Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten oder einer anderen Person zum Arbeitsplatz oder Ähnlichem mitgenommen wird. Der Landkreis ist berechtigt entsprechende Nachweise zu fordern.
 - c) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
5. Der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, **spätestens** jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres, **somit bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres**, beim Unstrut-Hainich-Kreis geltend zu machen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen" vom 08.04.1997 übernimmt der Unstrut-Hainich-Kreis die Beförderungskosten nur innerhalb des Landkreises. Bei einem Praktikum außerhalb des Landkreises, werden nach vorheriger Genehmigung des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Schulverwaltung, maximal die Kosten für eine mittlere Wegstrecke im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Landkreises (d. h. max. 20,00 € pro Woche) übernommen. Die tatsächlichen Fahrtkosten müssen mit Originalfahrkarten belegt werden.